

**Richtlinie
für die Gewährung von Zuschüssen für die Sanierung von Baudenkmalen und
ortsbildprägenden Gebäuden**

Präambel

Das Landschaftsbild eines Ortes wird geprägt vom Erscheinungsbild seiner historischen Bausubstanz. Dieses kulturelle Erbe ist als Folge des Strukturwandels gefährdet. Die Eigentümer sind oft finanziell überfordert.

Die Baudenkmalpflege und die Pflege von sonstigen ortsbildprägenden baulichen Anlagen wird daher auch als eine gemeindliche Aufgabe angesehen.

Im Rahmen der Ortskernsanierung und der Dorferneuerung konnte in den zurückliegenden Jahren die Sanierung von Baudenkmalen und ortsbildprägenden Gebäuden öffentlich gefördert werden. Die Ortskernsanierung ist beendet. Der Kostenrahmen für private Maßnahmen im Rahmen der Dorferneuerung ist ausgeschöpft.

1.

Aus Haushaltsmitteln der Gemeinde werden künftig private Maßnahmen wie folgt gefördert:

- Maßnahmen zur Erhaltung von Baudenkmalen
- Maßnahmen zur Erhaltung von erhaltenswerten Gebäuden, sofern sie in einem Bebauungsplan als solche dargestellt sind
- Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung landwirtschaftlicher oder ehemals landwirtschaftlich genutzter Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter

2.

Der Zuschuss beträgt 30 % der nachgewiesenen Kosten, höchstens 7.669,38 €.

Auf die Gewährung eines Zuschusses werden die Dorferneuerungs-Richtlinien des Landes entsprechend angewendet.

Ein Zuschuss wird nur gewährt, sofern im Haushaltsplan Mittel zur Verfügung stehen.

Über die Bewilligung eines Zuschusses entscheidet der Verwaltungsausschuss.

3.

Die Richtlinie wurde vom Rat am 28. 10. 1999 beschlossen.

Gemeinde Hagen a.T.W.
(Siegel)

Frauenheim
Bürgermeister

Karthus
Gemeindedirektor